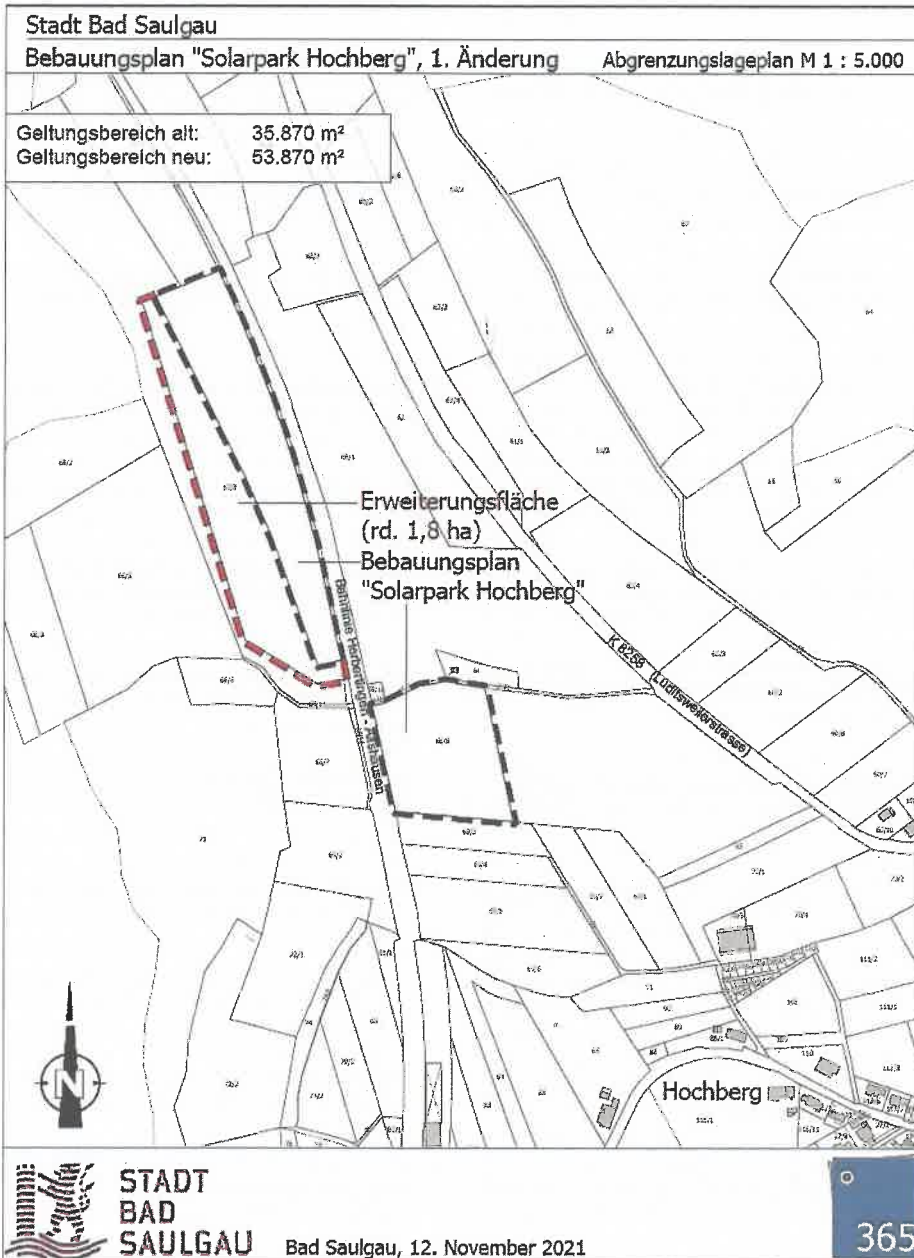


## Öffentliche Bekanntmachung - Inkrafttreten der 1. Bebauungsplanänderung „Solaranlage Hochberg“

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am 29.02.2024 in öffentlicher Sitzung die 1. Bebauungsplanänderung „Solaranlage Hochberg“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in folgender Karte sichtbar und wird durch eine rot gestrichelte Umrandung dargestellt:



Plan: Stadtplanung

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.12.2023.

**Die 1. Bebauungsplanänderung „Solaranlage Hochberg“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau von Montag bis Freitag, vormittags von 8:00 Uhr bis 12:15 Uhr, Dienstag und Donnerstag, nachmit-

tags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Saulgau eingesehen werden <https://www.bad-saulgau.de/de/bauen-wohnen-umwelt-verkehr/bauen-wohnen/bauleitplanung/>.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu

beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 GemO sind hierbei ebenfalls zu beachten.

Stadtverwaltung Bad Saulgau, 01.08.2024  
gez. Raphael Osmakowski-Miller  
Bürgermeister

## Sonnenhof-Therme Bad Saulgau GmbH - Jahresabschluss 2023

**Bekanntgabe des Beschlusses der  
Gesellschafterversammlung vom  
25.07.2024 über:**

**I. Feststellung des Jahresabschlusses 2023**  
Der Jahresabschluss 2023 wird festgestellt.

**II. Behandlung des Jahresgewinns 2023**  
Der Jahresgewinn 2023 in Höhe von 405.527,57 € wird in die Gewinnrücklagen eingestellt. Zum 31.12.2023 betragen die Gewinnrücklagen 1.166.251,97 €.

**III. Entlastung**  
Der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.

**IV. Offenlegung**  
Der Jahresabschluss 2023 mit Lagebericht liegt in der Zeit vom 05.08.2024 an für sieben Arbeitstage in der Sonnenhof-Therme in Bad Saulgau in der Verwaltung während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Während der Offenlegungsfrist kann jedermann Einsicht nehmen.

Bad Saulgau, den 25.07.2024

Geschäftsführung  
Susanne Hinzen

